

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bei dem Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung   Zobbenitz

Flur            2

Flurstücke   26/1, 26/3, 27, 244 und 245

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 9,0837 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.05.2024 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsflächen sind alle nördlich der Ortslage Zobbenitz gelegen und teilen sich mit insgesamt fünf Flurstücken auf drei Teilflächen auf. Die Flurstücke 26/1 und 26/3 (beide in Teilen zur Erstaufforstung vorgesehen) bilden mit dem Flurstück 27 eine zusammenhängende Erstaufforstungsfläche von 4,22 ha, welche nördlich an einen Kiefernbestand in gesamter Länge angrenzend ist. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, wobei die westlich gelegene Fläche von zwei Seiten wiederum durch Waldflächen umfasst wird.

Das Flurstück 244 wird mit einer Größe 3,48 ha östlich durch den aus Zobbenitz kommenden Weg und westlich durch Kiefernwaldflächen eingefasst. Die weiteren, umliegenden Flächen werden als Grünland extensiv genutzt.

Das vollständig innerhalb des Waldes weiter nördlich gelegene Flurstück 245 ist mit einer Größe von 1,38 ha gleichfalls Bestandteil des Erstaufforstungsvorhabens.

Mit dem Erstaufforstungsvorhaben sollen standortangepasste Mischwaldbestände bestehend aus heimischen Baumarten wie der Kiefer (mit überwiegendem Anteil) zusammen mit Traubeneiche, Sandbirke und Zitterpappel sowie weiterer Straucharten etabliert werden.

Weiter werden struktur- sowie artenreiche und damit naturnahe gestufte Waldaußenränder mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung geschaffen. Hierdurch entstehen langfristig Habitatstrukturen, welche den Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessern.

Durch die, in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schwarzholz im Landkreis Stendal in Anspruch genommene Waldfläche (Waldumwandlung § 8 LWaldG) besteht die Notwendigkeit, ausreichenden sowie ausgleichenden Ersatz durch Erstaufforstungen zu schaffen.

Mit genannten Erstaufforstungsflächen in der Gemarkung Zobbenitz erfahren die dortigen Waldflächen eine Vergrößerung mit einheimischen und standorttypischen Bäumen und Sträuchern in einer naturnahen Artenzusammensetzung. Gleichzeitig gliedern sich diese, durch die Erhöhung des Laubholzanteils waldverbessernd in den Biotopverbund der sonst stark Kiefern geprägten umliegenden Waldflächen ein. Durch die Etablierung von Waldbeständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grenzertragsstandorten mit direkter Anbindung an bestehende Waldflächen erfahren diese eine naturräumlich Aufwertung. Die geplante Erstaufforstung trägt positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da vom Erstaufforstungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Allen in Rede stehenden Erstaufforstungsflächen ist der Ausgleich- und Ersatz im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Umwandlung von Wald in der Gemarkung Schwarzholz gemein. Teilweise sind hierbei Einzelflächen unterhalb des Anwendungsbereiches der, durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 17.1.3 genannten Flächengröße von 2 ha. Ebenso bedarf es durch eine fehlende Überschneidung der Einwirkungsbereiche der getrennt voneinander liegenden Erstaufforstungsflächen keiner kumulierenden Betrachtung. Vor dem Hintergrund der Lage innerhalb selbiger Gemarkung mit gleichen Standortbedingungen, durch Anschluss an die selbe größere zusammenhängende Waldfläche, möchte das Ergebnis der Vorprüfung dennoch zusammengefasst dargestellt sein.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 03.03.2025 bis 01.04.2025

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4126 (Herr Schrader) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den *26.02.*.....2025



Stichnoth  
Landrat